Vorblatt

Problem:

Mit Lehrplanverordnung BGBl. II Nr. 283/2003 erfolgte in den neuen Stundentafeln für die allgemein bildenden höheren Schulen eine Reduktion der Wochenstunden auch bei Wahlpflichtgegenständen. Gleichzeitig wurden die Autonomiebestimmungen für die Oberstufe mit Wirksamkeit vom 1. September 2003 für alle Stufen in Kraft gesetzt worden. Die Reifeprüfungsverordnung an allgemein bildenden höheren Schulen trägt diesen Umständen dzt. nicht Rechnung.

Ziel·

Kurzfristige Adaptierung der Verordnung über die Reifeprüfung an allgemein bildenden höheren Schulen im Hinblick auf die Lehrplanänderungen und vorbehaltlich einer Neugestaltung der Reifeprüfung im Hinblick auf die neuen Oberstufenlehrpläne.

Inhalt:

Öffnung der wählbaren Prüfungsgebiete im Hinblick auf allfällige schulautonome Schwerpunktsetzungen (Schwerpunkte mit mindestens acht Wochenstunden – siehe Lehrplanverordnung). Ermöglichung einer "ergänzenden Schwerpunktprüfung" neben der fächerübergreifenden und der vertiefenden Schwerpunktprüfung.

Alternativen:

Im Hinblick auf die Verordnungen BGBl. II Nr. 469/2002 (Einführung der Oberstufenautonomie im Lehrplan) und BGBl. II Nr. 283/2003 (In-Kraft-Treten der Oberstufenautonomie mit Wirksamkeit des Schuljahres 2003/04 für alle Stufen der Oberstufe) bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die neuen Lehrpläne im Zusammenwirken mit der neuen Reifeprüfung werden den aktuellen Anforderungen im Studium und im Berufsleben dadurch gerecht, dass zunehmend der Erwerb von Schlüsselqualifikationen neben dem kognitiven Wissenserwerb an Bedeutung gewinnt; dadurch soll den Absolventen der allgemein bildenden höheren Schule die nötige Grundlage für modernen Wissenserwerb im Rahmen eines Universitätsstudiums sowie darüber hinaus die erforderlichen Qualifikationen für eine Beteiligung am Wirtschaftsleben in Österreich vermittelt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der gegenständliche Verordnungsentwurf zieht keine finanziellen Auswirkungen nach sich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Verordnungsentwurf steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gegenständliche Verordnung erfordert keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 133/2000 wurden für die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule neue Fachlehrpläne erlassen. Diese sind für die 1. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule mit 1. September 2000 und für die weiteren Klassen klassenweise aufsteigend in Kraft getreten.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 469/2002 wurde ein Autonomierahmen für die Oberstufe festgelegt. Bis dahin bestanden im Hinblick auf das System der Wahlpflichtgegenstände in der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen. Die neuen Autonomiebestimmungen sehen die Möglichkeit der Setzung (taxativ genannter) Schwerpunkte mit mindestens acht Wochenstunden vor.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 283/2003 wurden im Zuge der Neuerlassung der Stundentafeln auch der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule die Autonomiebestimmungen für alle Stufen der Oberstufe mit Wirksamkeit vom Beginn des Schuljahres 2003/04 in Kraft gesetzt. Dies wurde deshalb als pädagogisch sinnvoll bzw. notwendig erachtet, als durch die Kürzung der Wochenstunden (auch im Wahlpflichtgegenstandsbereich) im Rahmen der "Wochenstundenentlastungs- und Rechtsbereinigungsverordnung 2003" schulautonomen Schwerpunktsetzungen größere Bedeutung zukommt.

Der nunmehr der allgemeinen Begutachtung zugeführte Entwurf trägt obigen Entwicklungen Rechnung. Einerseits soll die Maturabilität schulautonomer (Wahl-)Pflichtgegenstände sichergestellt werden. Zu diesem Zweck erfolgt im Entwurf der Reifeprüfungsverordnung die Festlegung von inhaltlichen und zeitlichen Kriterien, bei deren Vorliegen der schulautonom geschaffene und vom Schüler besuchte (Wahl-)Pflichtgegenstand auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden kann. Andererseits soll – insbesondere durch die Kürzung der Wochenstunden auch im Bereich der Wahlpflichtgegenstände und im Hinblick auf die damit verbundene Erschwernis bei der vertiefenden Schwerpunktprüfung – ein neuer Akzent bei der Schwerpunktprüfung (ergänzende Schwerpunktprüfung) gesetzt werden. Eine solche (neue) ergänzende Schwerpunktprüfung soll aus dem Bereich eines (sonstigen) Prüfungsgebietes in "ergänzender" Verbindung mit einem schulautonomen Pflichtgegenstand (Wahlpflichtgegenstand), mit Informatik oder mit der Ersten bzw. der Zweiten lebenden Fremdsprache bestehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 3 (§ 5 Abs. 1 Z 1, 2 und 7 – Umfang und Inhalt der Prüfungsgebiete):

Hier erfolgt bereits in den grundlegenden (einführenden) Bestimmungen über Umfang und Inhalt der Prüfungsgebiete eine Ergänzung im Hinblick auf schulautonome Pflichtgegenstände bzw. Wahlplfichtgegenstände. Im Hinblick auf die schulautonomen Möglichkeiten der Verschiebung von Wochenstunden soll hier (in Z 1) bezüglich der Maturabilität festgehalten werden, dass Prüfungsgebiet nur ein Pflichtgegenstand sein kann, der zumindest bis zur vorletzten Schulstufe (somit: in der vorletzten oder in der letzten Schulstufe) lehrplanmäßig vorgesehen ist. Daraus ergeben sich indirekt auch Schranken für die Lehrplanautonomie, was bei der Erarbeitung schulautonomer Lehrplanbestimmungen in den Schulen sowie auch seitens der Schulaufsicht zu beachten sein wird. Die näheren, über das Grundlegende hinausgehenden Voraussetzungen für die Wahl von schulautonomen Gegenständen findet sich in § 8 (schriftliche Prüfung) bzw. in § 18 (mündliche Prüfung).

Zu Z 4 und 13 (§ 5 Abs. 1 Z 7a und § 20 Abs. 1 Z 3 – ergänzende Schwerpunktprüfung):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, wurde durch die Entlastung der Wochenstunden sowie durch die Möglichkeit der (schulautonomen) Reduzierung der Wahlpflichtstunden die Wahl der gängigsten Variante der Schwerpunktprüfungen, nämlich der vertiefenden Schwerpunktprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Z 2, erheblich beeinträchtigt. Dem soll durch eine neue Art der Schwerpunktsetzung, der ergänzenden Schwerpunktsetzung, entgegnet werden. Diese ermöglicht es, neue Wahlpflichtgegenstände anderen Prüfungsgebieten so zuzuordnen, dass beide Gegenstände eine inhaltlich ergänzende Schwerpunktsetzung darstellen. Ebenso soll der Pflichtgegenstand Informatik oder der Pflichtgegenstand Erste bzw. Zweite lebende Fremdsprache mit einem anderen Prüfungsgebiet "ergänzend" kombiniert werden können (Lösung der Aufgabe mit Methoden der Informatik bzw. in der Fremdsprache – siehe dazu die Ausführungen zu § 20 Abs. 2 des Entwurfes).

Zu Z 5 bis 7 (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. b sowie Z 2 lit. b und d – Umfang der Klausurprüfung):

Im Rahmen der fremdsprachlichen Prüfungsgebiete der schriftlichen Klausurprüfung soll auch die Wahl schulautonomer fremdsprachlicher Pflichtgegenstände bzw. Wahlpflichtgegenstände möglich sein. Das

schulautonom vorzusehende Mindestausmaß beträgt zehn Wochenstunden; aus § 5 ergibt sich grundsätzlich, dass der entsprechende Pflichtgegenstand zumindest in der vorletzten oder in der letzten Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen sein muss und dass das dem Pflichtgegenstand entsprechende Prüfungsgebiet den gesamten Lehrstoff umfasst. Auch bei der Wahl einer (weiteren) Fremdsprache gemäß Z 2 lit. d soll diese im Mindestausmaß von zehn Wochenstunden vorgesehen sein.

Zu Z 8 bis 13 (§ 18 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 sowie Abs. 1a und 6a – Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung):

Bezüglich der mündlichen Prüfung sieht § 18 vier Gegenstandsgruppen vor. In diesen soll eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten bezüglich allfälliger schulautonomer Pflichtgegenstände bzw. Wahlpflichtgegenstände erfolgen. In Gegenstandsgruppe B (Fremdsprachen) soll der einschränkende Klammerausdruck entfallen.

Da die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sehr offen sind und den Schulen ein breites Feld für kreative Gestaltung lassen, bedarf es einer Grenze, ab der erst ein schulautonomer Gegenstand auch zum wählbaren Prüfungsgebiet werden kann (Maturabilität). Der neue **Abs. 1a** zieht diese Grenze in zweierlei Hinsicht: In Abstimmung zum Inhalt des neuen Gegenstandes (ob mit rein wissensorientierter Ausrichtung oder mit wissens- und anwendungsorientierter Ausrichtung) tritt ein Mindeststundenausmaß (vier bzw. sechs Wochenstunden). Ob ein schulautonomer Gegenstand "rein wissensorientiert", somit ein Theoriefach, oder "wissens- und anwendungsorientiert", somit auch mit praktischen Komponenten, konzipiert ist, kann nur im konkreten Fall aus dem schulautonomen Lehrplan (der Bildungs- und Lehraufgabe, dem Lehrstoff) entnommen werden. Eine Sonderstellung nimmt die Fremdsprache ein, die zumindest mit acht Wochenstunden lehrplanmäßig vorgesehen sein muss, ohne dass eine Unterscheidung in rein wissensorientierte Ausrichtung gemacht wird.

Der neue **Abs. 6a** sieht der Systematik des § 18 entsprechend sowie unter Anlehnung an § 5 vor, dass der schulautonome Gegenstand, der zum Prüfungsgebiet werden soll, vom Prüfungskandidaten in allen Schulstufen oder zumindes in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe plus Externistenprüfung über die vorangegangenen Schulstufen besucht worden sein muss.

Zu Z 14 und 15 (§ 20 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 – ergänzende Schwerpunktprüfung):

Anknüpfend an die obigen Ausführungen zu § 5 Abs. 1 Z 7a und § 20 Abs. 1 Z 3 ist zu § 20 festzuhalten, dass (primär) in § 20 Abs. 1 Z 3 (neu) die Möglichkeit der Absolvierung einer "ergänzenden Schwerpunktprüfung" eröffnet wird, § 20 Abs. 2 Z 3 enthält die näheren Bestimmungen über die Aufgabenstellungen. Vorgesehen sind drei Arten der Ergänzung von Prüfungsgebieten: Zum einen kann ein schulautonomer Pflichtgegenstand oder Wahlpflichtgegenstand einem bestehenden, ein Prüfungsgebiet bildenden Prüfungsgebiet zugeordnet sein, sodass beide in Kombination die ergänzende Schwerpunktprüfung darstellen. Zum anderen kann der Wahlpflichtgegenstand Informatik vom Inhalt aber insbesondere in der Methode der Aufgabenbewältigung (siehe Abs. 2 Z 3) ein sonstiges, vom Prüfungskandidaten gewähltes Prüfungsgebiet ergänzen. Zum dritten kann ein beliebiges, vom Prüfungskandidaten gewähltes nichtsprachliches Prüfungsgebiet in Verbindung mit der Ersten oder der Zweiten lebenden Fremdsprache kombiniert bzw. ergänzt werden, wobei auch hier (siehe ebenfalls Abs. 2 Z 3) die Aufgabenstellung in der jeweiligen Fremdsprache zu bearbeiten ist.

Aus legistischen Gründen (zum Zweck der besseren Lesbarkeit) wurde der bisherige § 20 Abs. 2 in Ziffern gegliedert. Z 1 und Z 2 entsprechen dem derzeitigen § 20 Abs. 2. Der letzte Satz im Entwurfstext ist ebenfalls bereits geltendes Recht und soll sich auch auf die neue Z 3 beziehen.

Zu Z 16 (§ 21 Abs. 1 – auf die Fachbereichsarbeit bezogene mündliche Prüfung):

Gemäß § 19 Abs. 3 bestehen grundsätzlich alle mündlichen Teilprüfungen aus einer Kern- und einer Spezialfrage. Dies gilt derzeit auch für die auf die Fachbereichsarbeit bezogene mündliche Teilprüfung, zu der weiters die Präsentation und die Diskussion der Fachbereichsarbeit einschließlich ihres fachlichen Umfeldes hinzukommt. Die bisherigen Erfahrungen mit der Fachbereichsarbeit haben gezeigt, dass im Hinblick auf den hohen Spezialisierungsgrad der Fachbereichsarbeit die Spezialfrage entbehrlich ist. Dem wird durch die Neufassung des § 21 Abs. 1 Rechnung getragen.

Zu Z 17 (§ 41 Abs. 5):

Hier handelt es sich um die Richtigstellung eines redaktionellen Versehens bei der Schreibweise des Erfolges der abschließenden Prüfung. Das Schulunterrichtsgesetz verweist in § 38 Abs. 1 bezüglich der Beurteilungen der Leistungen auf § 18 Abs. 2 bis 4 und 6. § 18 Abs. 2 sieht die Großschreibung der Beurteilungsstufen ("Sehr gut", "Gut", "Befriedigend", "Genügend" und "Nicht genügend") vor. Bezüglich des Gesamterfolges jedoch sieht § 38 Abs. 5 die Kleinschreibung ("mit ausgezeichnetem Erfolg", "mit gutem Erfolg", "bestanden" und "nicht bestanden") vor. Aus einem redaktionellen Versehen heraus sieht

§ 41 Abs. 5 für das Kalkül des Nichtbestehens unter Anführungszeichen die Großschreibung vor. Dies soll hier Richtig gestellt werden.

Zu Z 18 (§ 55 Abs. 5 – In-Kraft-Treten):

Der neue Abs. 5 des \S 55 sieht als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens den Tag der Freigabe zur Abfrage (im Internet) vor.

Textgegenüberstellung

1 extgegenubersteilung		
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung	
 § 5. (1) Ein Prüfungsgebiet hat zu umfassen: 1. jeweils einen im Lehrplan vorgesehenen Pflichtgegenstand, soweit nicht Z 4 bis 10 anderes bestimmen, 2. jeweils eine im Lehrplan als Freigegenstand vorgesehene Fremdsprache, 7. im Falle der mündlichen Schwerpunktprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 den betreffenden Unterrichtsgegenstand und den einschlägigen vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstand oder den entsprechenden Freigegenstand, 	 § 5. (1) Ein Prüfungsgebiet hat zu umfassen: 1. jeweils einen im Lehrplan zumindest bis zur vorletzten Schulstufe vorgesehenen Pflichtgegenstand, schulautonomen Pflichtgegenstand oder schulautonomen Wahlpflichtgegenstand, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht anderes anordnen, 2. jeweils eine im Lehrplan als Freigegenstand oder als Wahlpflichtgegenstand vorgesehene Fremdsprache, 7. im Falle der mündlichen Schwerpunktprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 den betreffenden Unterrichtsgegenstand und den einschlägigen vertiefenden und erweiternden (schulautonomen) Wahlpflichtgegenstand oder den entsprechenden Freigegenstand, 7a. im Falle der mündlichen Schwerpunktprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 	
 § 8. (1) Die Klausurprüfung hat schriftliche Klausurarbeiten in folgenden Prüfungsgebieten zu umfassen: 1. bei drei Klausurarbeiten a) b) Latein oder Griechisch oder Erste lebende Fremdsprache oder Zweite lebende Fremdsprache, c) 2. bei vier Klausurarbeiten a) b) Latein oder Griechisch oder Erste lebende Fremdsprache oder Zweite lebende Fremdsprache, c) d) Darstellende Geometrie oder eine weitere Fremdsprache oder (wenn vom Prüfungskandidaten alternativ zu Darstellender Geometrie besucht) Biologie und Umweltkunde oder Physik. 	den betreffenden Unterrichtsgegenstand und den auf diesen bezogenen schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand, § 8. (1) Die Klausurprüfung hat schriftliche Klausurarbeiten in folgenden Prüfungsgebieten zu umfassen: 1. bei drei Klausurarbeiten a) b) Latein oder Griechisch oder Erste lebende Fremdsprache oder Zweite lebende Fremdsprache oder eine weitere in der Oberstufe im Rahmen der Schulautonomie mit zumindest zehn Wochenstunden vorgesehene Fremdsprache, c) 2. bei vier Klausurarbeiten a) b) Latein oder Griechisch oder Erste lebende Fremdsprache oder Zweite lebende Fremdsprache oder eine weitere in der Oberstufe im Rahmen der Schulautonomie mit zumindest zehn Wochenstunden vorgesehene Fremdsprache, c)	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	d) Darstellende Geometrie oder eine weitere in der Oberstufe mit zumindest zehn Wochenstunden vorgesehene Fremdsprache oder (wenn vom Prüfungskandidaten alternativ zu Darstellender Geometrie besucht) Biologie und Umweltkunde oder Physik.
 § 18. (1) Die mündliche Prüfung hat entsprechend der Wahl des Prüfungskandidaten drei oder vier mündliche Teilprüfungen aus folgenden Gruppen von Prüfungsgebieten (§ 5) zu umfassen 1. Gegenstandsgruppe A: Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Psychologie und Philosophie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung; 2. Gegenstandsgruppe B: Fremdsprachen (ausgenommen Wahlpflichtgegenstände); 3. Gegenstandsgruppe C: Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Darstellende Geometrie, Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik, Informatik; 4. Gegenstandsgruppe D (nur am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium): Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Psychologie und Philosophie. 	 § 18. (1) Die mündliche Prüfung hat entsprechend der Wahl des Prüfungskandidaten drei oder vier mündliche Teilprüfungen aus folgenden Gruppen von Prüfungsgebieten (§ 5) zu umfassen 1. Gegenstandsgruppe A: Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, Psychologie und Philosophie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Prüfungsgebiet entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand; 2. Gegenstandsgruppe B: Fremdsprachen; 3. Gegenstandsgruppe C: Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Darstellende Geometrie, Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik, Informatik, Prüfungsgebiet entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand; 4. Gegenstandsgruppe D (nur am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium): Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Psychologie und Philosophie, Prüfungsgebiet entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand.
	(1a) Prüfungsgebiete entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 sind nur dann wählbar, wenn sie 1. mit rein wissensorientierter Ausrichtung in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden vorgesehen sind oder 2. mit wissens- und anwendungsorientierter Ausrichtung in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens sechs Wochenstunden vorgesehen sind.
	(1b) Im Rahmen eines schulautonomen Pflichtgegenstandes bzw. Wahlpflichtgegenstandes vorgesehene Fremdsprachen sind nur dann wählbar, wenn sie in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens acht Wochenstunden vorgesehen sind.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(6a) Prüfungsgebiete entsprechend einem schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 3 dürfen nur von solchen Prüfungskandidaten gewählt werden, die den betreffenden Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand in allen im Lehrplan der Oberstufe vorgesehenen Schulstufen besucht oder über die der letzten lehrplanmäßigen Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben. Jedenfalls müssen die Prüfungskandidaten den Unterricht bis zum lehrplanmäßigen Abschluss besucht haben.
§ 20. (1) Die mündlichen Schwerpunktprüfungen umfassen zusätzlich zur Kern- und Spezialfrage (§ 19 Abs. 3 bis 5) 1 2	 § 20. (1) Die mündlichen Schwerpunktprüfungen umfassen zusätzlich zur Kern- und Spezialfrage (§ 19 Abs. 3 bis 5) 1 2 oder
	3. bei einer ergänzenden Frage den Bereich a) eines auf ein Prüfungsgebiet bezogenen schulautonomen Pflichtgegenstandes bzw. Wahlpflichtgegenstandes, wenn dieser in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens zwei Wochenstunden vorgesehen ist, oder
	 b) eines Prüfungsgebietes in Verbindung mit dem Wahlpflichtgegenstand Informatik, wenn der Wahlpflichtgegenstand Informatik in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden vorgesehen ist, oder c) eines nichtsprachlichen Prüfungsgebietes in Verbindung mit der Ers-
(2) Für die mündliche Schwerpunktprüfung hat der Prüfungskandidat bei der fächerübergreifenden Aufgabenstellung, über die Zielsetzungen des § 19 Abs. 2 hinausgehend, bei der Problemerfassung und Problembegegnung Einblick und Verständnis in die fächerübergreifenden Teilbereiche und ihre wesentlichen Zusammenhänge zu zeigen, bei der vertiefenden Frage Einblick und Verständnis in vertiefende Sachgebiete sowie das schwerpunktartige Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihren Ursachen und Zusammenhängen. Dies hat in sachlich und sprachlich richtiger Ausdrucksweise zu geschehen.	ten oder Zweiten lebenden Fremdsprache. (2) Für die mündliche Schwerpunktprüfung hat der Prüfungskandidat 1. bei der fächerübergreifenden Aufgabenstellung gemäß Abs. 1 Z 1, über die Zielsetzungen des § 19 Abs. 2 hinausgehend, bei der Problemerfassung und Problembegegnung Einblick und Verständnis in die fächerübergreifenden Teilbereiche und ihre wesentlichen Zusammenhänge zu zeigen, 2. bei der vertiefenden Frage gemäß Abs. 1 Z 2 Einblick und Verständnis in vertiefende Sachgebiete zu zeigen sowie das schwerpunktartige Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihren Ursachen und Zusammenhängen unter Beweis zu stellen und

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	3. bei der ergänzenden Schwerpunktprüfung gemäß Abs. 1 Z 3 eine Aufgabenstellung mit Methoden der Informatik (Abs. 1 Z 3 lit. b) bzw. eine Aufgabenstellung in der Fremdsprache (Abs. 1 Z 3 lit. c) zu bearbeiten. Dies hat in sachlich und sprachlich richtiger Ausdrucksweise zu geschehen.
§ 21. (1) Die auf die Fachbereichsarbeit bezogene mündliche Prüfung umfaßt zusätzlich zur Kern- und zur Spezialfrage die Präsentation und die Diskussion der Fachbereichsarbeit einschließlich ihres fachlichen Umfeldes in einem Prüfungsgespräch.	§ 21. (1) Die auf die Fachbereichsarbeit bezogene mündliche Prüfung umfasst abweichend von § 19 Abs. 3 eine Kernfrage sowie die Präsentation und die Diskussion der Fachbereichsarbeit einschließlich ihres fachlichen Umfeldes in einem Prüfungsgespräch.
§ 41	§ 41
(5) Erfolgt die Teilbeurteilung von mehr als zwei schriftlichen Klausurarbeiten mit "Nicht genügend", dann gelten diese Teilbeurteilungen als Beurteilung der betreffenden Prüfungsgebiete. Die Gesamtbeurteilung ist im Reifeprüfungszeugnis mit "Nicht bestanden" festzusetzen.	(5) Erfolgt die Teilbeurteilung von mehr als zwei schriftlichen Klausurarbeiten mit "Nicht genügend", dann gelten diese Teilbeurteilungen als Beurteilung der betreffenden Prüfungsgebiete. Die Gesamtbeurteilung ist im Reifeprüfungszeugnis mit "nicht bestanden" festzusetzen.
	§ 55
	(5) § 5 Abs. 1 Z 1, 2, 7 und 7a, § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b sowie Z 2 lit. b und d, § 18 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4, § 18 Abs. 1a, 1b und 6a, § 20 Abs. 1 Z 2 und 3, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 5 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2004 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft.